

20.03.01

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entschlieung des Bundesrates fr ein Verbot der Klrschlamm-
ausbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flchen**

Der Bayerische Ministerprsident
B III 1

Mnchen, den 20. Mrz 2001

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Prsident!

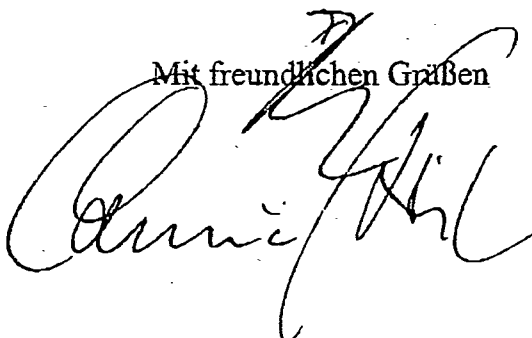
Gem dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die in der
Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates fr ein Verbot
der Klrschlamm- ausbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flchen

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, die Entschlieung gem § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der
761. Sitzung am 30. Mrz 2001 zu setzen und sie sodann den Ausschssen zuzu-
weisen.

Mit freundlichen Gren



**EntschlieÙung des Bundesrates für ein Verbot
der Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gesetzlich zu verbieten und die dafür erforderlichen Änderungen des Bundesrechts vorzunehmen sowie bei der EU auf eine entsprechende Änderung der Richtlinie des Rats vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (86/278/EWG) hinzuwirken.

Begründung:

Aus Gründen des vorsorgenden Gewässer- und Bodenschutzes, der verbraucherorientierten Qualitätssicherung im Lebensmittelbereich und zum Schutz der Landwirtschaft vor wirtschaftlichen Schäden ist es geboten, die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu beenden. Auf Grund der wachsenden Anforderungen an eine langfristige Qualitätssicherung der Trinkwasserversorgung und der Lebensmittelerzeugung sowie an einen nachhaltigen Bodenschutz ist es nicht mehr vertretbar, an der bisher praktizierten Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen festzuhalten.

Zwar entspricht die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm als Sekundärdünger dem im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankerten Leitgedanken des geschlossenen Kreislaufs und trägt dazu bei, mineralische Düngemittel zu substituieren, Kosten zu sparen und die endlichen Phosphatreserven zu schützen. Andererseits stellt Klärschlamm aber systembedingt eine Schadstoffsенke für die schwer überschaubare Vielfalt an unerwünschten Abwasserinhaltsstoffen aus Haushalten, Gewerbe und diffusen Quellen dar, die nicht am Entstehungsort zurückgehalten werden können und der landwirtschaftlichen Verwertung Grenzen setzen. Entsprechend dem Leitgedanken der Schadstoffentfrachtung von Abfällen sollte deshalb Klärschlamm aus der Biosphäre möglichst entfernt und seine Schadstoffe zerstört werden. Die Beendigung der Ausbringung der Klärschlämme auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist notwendig, um irreversible Einträge und Anreicherungen von Schwermetallen und persistenten bzw. bioakkumulierenden organischen Schadstoffen im Boden zu vermeiden. Bei unveränderter Fortsetzung der heutigen Ausbringungspraxis könnten die Schwermetall-Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung für einzelne Schadstoffe innerhalb

weniger Generationen erreicht werden. Darüber hinaus ist die Bandbreite der organischen Schadstoffe im Klärschlamm noch nicht ausreichend erforscht und birgt daher unabsehbare Risiken.

Als Alternative zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Böden steht die Verbrennung des Klärschlammes als ein dem Stand der Technik entsprechender Entsorgungsweg zur Verfügung. Ein ökobilanzieller Vergleich eines unabhängigen Instituts zeigt, dass die thermische Verwertung des Klärschlammes gegenüber der landwirtschaftlichen oder landbaulichen Verwertung eindeutig zu bevorzugen ist.

Ein Verbot der Klärschlammausbringung setzt Änderungen des Bundesrechts und des EU-Rechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Klärschlammverordnung, Düngemittelrecht, Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1986 (86/278/EWG)) voraus, die nur vom Bund durchgeführt, bzw. initiiert werden können.